Drucksache 5/4215 zu Drucksache 5/4205 zu Drucksache 5/4064 21.03.2012

# Änderungsantrag

## der Fraktion DIE LINKE

zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses - Drucksache 5/4205 -

# zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD

- Drucksache 5/4064 -

# Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

- I. Vor dem in der Beschlussempfehlung enthaltenen Änderungsvorschlag werden folgende neue Nummern eingefügt:
  - 1. Nummer 1 (Änderung des § 2 Gliederung des Wahlgebietes) wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 1 Buchst. a (Änderung des § 2 Abs. 1) erhält Satz 1 folgende Fassung:
      - "Das Gebiet des Landes (Wahlgebiet) wird in Wahlkreise eingeteilt, dabei müssen die Gemeindegrenzen eingehalten werden."
    - b) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
      - "Gebietsänderungen, welche ab dem 45. Monat nach Beginn der Wahlperiode wirksam werden, wirken sich erst auf die Wahl in der darauf folgenden Wahlperiode aus."
    - c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
    - d) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Weicht die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise um mehr als 25 vom Hundert ab, so soll eine Neueinteilung vorgenommen werden; beträgt diese Abweichung mehr als 30 vom Hundert ist eine Neueinteilung vorzunehmen."

Vorabdruck verteilt am: 21. März 2012

Druck: Thüringer Landtag, 13. April 2012

- e) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
- f) Folgender neue Buchstabe d wird angefügt:
  - "d) Folgender neue Absatz 6 wird angefügt:
    - '(6) Änderungen in der Einteilung der Wahlkreise nach § 2 ThürLWahlG und der zugehörigen Anlage nach Absatz 1 dieser Vorschrift sowie von Wahlbezirken innerhalb der Wahlkreise müssen spätestens zum Beginn des 45. Monats nach Beginn der Wahlperiode in Kraft getreten sein."
- 2. Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer eingefügt:
  - "Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
  - 'Die Landesregierung veröffentlicht den Wahltermin spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode."
- 3. Nummer 5 (Änderung des § 23 Aufstellung von Parteibewerbern) wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe a.
  - b) Folgender neue Buchstabe b wird angefügt:
    - "b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
      - '(3) Die Bewerber und die Vertreter werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt. Die Wahlen dürfen frühestens 48 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode stattfinden.'"
- 4. Nummer 6 (Änderung des § 34) erhält folgende Fassung:
  - "6. § 34 (Wahrung des Wahlgeheimnisses) wird wie folgt geändert:
    - a) Folgender neue Absatz 2 wird eingefügt:
      - '(2) Menschen mit Behinderungen haben das Recht, selbstbestimmt und eigenständig und ohne Inanspruchnahme einer Hilfsperson ihre Stimme abzugeben. Daher sind in jedem Wahllokal entsprechende Hilfs- und Unterstützungsmittel, wie z. B. Wahlschablonen für Menschen mit Beeinträchtigungen des Sehsinns, vorzuhalten und Personen mit Behinderungen für die Wahlhandlung zur Verfügung zu stellen.'
    - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Worte 'durch körperliche Gebrechen behindert' durch die Worte 'wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert' ersetzt."
- II. Der in der Beschlussempfehlung enthaltene Änderungsvorschlag zu Artikel 1 wird Nummer 5 und folgende Nummern 6 und 7 werden angefügt:

"6. Folgender neue Artikel 2 wird eingefügt:

# 'Artikel 2 Änderung der Thüringer Landeswahlordnung

Die Thüringer Landeswahlordnung vom 12. Juli 1994 (GVBI. S. 817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2004 (GVBI. S. 438), wird wie folgt geändert:

- 1. § 42 Abs. 1 (Wahlräume) erhält folgende Fassung:
  - >(1) Die Gemeinde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. Die Wahlräume müssen barrierefrei zugänglich sein. Ist dies nach dem herkömmlichen baulichen Zustand nicht der Fall, so ist mit provisorischen Rampen, Heranziehung von Assistenzpersonal oder auf andere Weise die ungehinderte und barrierefreie Zugänglichkeit für alle Besucher des Wahllokals am Wahltag sicherzustellen.
- 2. In § 45 wird in Nummer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
  - >10. Hilfsmittel zur eigenständigen Stimmabgabe für behinderte und hilfebedürftige Personen, insbesondere Wahlschablonen.
- 3. § 53 wird wie folgt geändert:
  - a) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:
    - >(1) Menschen mit Behinderungen haben das Recht selbstbestimmt und eigenständig und ohne Inanspruchnahme einer Hilfsperson ihre Stimme abzugeben. Daher sind in jedem Wahllokal entsprechende Hilfs- und Unterstützungsmittel, wie z. B. Wahlschablonen für Menschen mit Beeinträchtigungen des Sehsinns, vorzuhalten und Personen mit Behinderungen für die Wahlhandlung zur Verfügung zu stellen. Beim Landeswahlleiter, den Kreiswahlleitern und in jeder Gemeinde ist eine Ansprechperson zu benennen, die sich um die Belange dieser Personengruppe, wie barrierefreie Erreichbarkeit und Hilfsmittel für die Wahlhandlung, kümmert und für die Beantwortung von Anfragen zur Verfügung steht und Informationen über den Bedarf von Abstimmungshilfsmitteln in Wahllokalen entgegennimmt. Der Name der Ansprechperson und ihre Erreichbarkeit sind im Rahmen der Wahlbekanntmachung zu benennen. In Vorbereitung der Wahl nehmen der Landeswahlleiter, die Kreiswahlleiter und die Gemeinden mit Interessenverbänden behinderter Menschen vor Ort Kontakt auf, auch um organisatorische Fragen zu besprechen.«
  - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.'
- 7. Die bisherigen Artikel 2 und 3 werden die Artikel 3 und 4."

# Begründung:

Zu Ziffer I (Änderung Thüringer Landeswahlgesetz):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Damit soll verhindert werden, dass Wahlkreisgrenzen durch Gemeinden hindurchverlaufen und eine sachwidrige Trennung eines ansonsten verwaltungstechnisch und damit kommunalpolitisch zusammengehörigen Gebietes vorgenommen wird. Die politische Interessenvertretung im Landtag durch den Abgeordneten als Wahlkreisrepräsentanten und damit die Einteilung der Wahlkreise muss auch die bestehenden Gebietszuordnungen und staatlichen Verwaltungsstrukturen widerspiegeln. Andernfalls wird die notwendige Interessenvertretung der betroffenen Wähler im Landtag erheblich und unzumutbar erschwert. Insofern ist die Einhaltung dieser Spiegelbildlichkeit eine rechtlich zulässige Begründung, um von dem Grundsatz annähernd gleicher Größe in einem bestimmten "Korridor" bis zu 30 Prozent abzuweichen. Dann muss eine Anpassung erfolgen. In Abwägung der jeweiligen konkreten sich gegenüberstehenden Rechte und Interessen kann diese Anpassung auch schon ab einer Abweichung um mehr als 25 vom Hundert vorgenommen werden.

#### Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist eine entsprechende Fristanpassung zur Herstellung der Rechtssicherheit mit Blick auf die Vorbereitung der Wahl, insbesondere mit Blick auf die Aufstellung der Wahlkreiskandidaten, und korrespondiert mit dem neuen § 2 Abs. 6, aber vor allem mit der neuen Fristsetzung in § 18 Abs. 1 und § 23 Abs. 3 ThürLWahlG.

Zu Buchstabe c:

Sein Inhalt ist eine redaktionelle Folgeänderung.

#### Zu Buchstabe d:

Die Flexibilisierungen der Anpassungspflichten bei Abweichungen von Wahlkreisen in der durchschnittlichen Bevölkerungszahl soll trotz Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichheit der Stimmenwerte ein angemessener Umgang mit Veränderungen im Verwaltungszuschnitt des Landes ermöglicht werden. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind nachvollziehbare Sachgründe rechtlich zulässige Begründungen für Abweichungen von den Durchschnittswerten, so kann z. B. die Widerspiegelung von Verwaltungszugehörigkeiten und regionalen Bezügen bei Einteilung von Wahlkreisen ein solcher Sachgrund sein.

# Zu Buchstabe f:

Mit dieser Regelung bzw. der 45-Monatsfrist soll sichergestellt werden, dass mit Blick auf die voraussichtliche Landtagswahl im Jahr 2014 die Wahlkreise trotz anstehender Änderungen in den Gemeindestrukturen (z.B. freiwillige Gemeindezusammenschlüsse) aktuellen Gegebenheiten entsprechend noch angepasst werden können, aber dennoch Rechtssicherheit hinsichtlich weiterer notwendiger Wahlvorbereitungen - wie der Aufstellung der Vertreterversammlungen zur Nominierung der Wahlkreiskandidaten, der Aufstellung des Wählerverzeichnisses bzw. dessen Aus-

legung usw. - besteht. Durch die veränderte Fristsetzung wird erreicht, dass sich Gebiets- und Wahlkreisränderungen zeitnaher durch Abgeordnete als Wahlkreisvertreter im Landtag repräsentieren. Die Synchronisierung der Fristen mit der Zeitschiene zur Wahl der Vertreterversammlungen bietet mehr Rechtssicherheit und Klarheit als bisher, da sich in der Zusammensetzung der Vertreterversammlung auch der Zuschnitt des Wahlkreises widerspiegelt (vgl. § 23 Abs. 1 ThürLWahlG).

#### Zu Nummer 2:

Die in der Begründung zu Nummer 1 genannten Zielsetzungen der besseren Anpassungsmöglichkeiten des Landeswahlgesetzes an Gebietsänderungen und Veränderungen der Wahlkreise sowie deren zeitnahe Widerspiegelung in der Abgeordnetenzuordnung des Landtages und die gleichzeitige Berücksichtigung der Rechtssicherheit für Wähler und Kandidaten machen es notwendig, einen festen Starttermin für die Wahlvorbereitungen festzulegen, der auch näher am Wahltermin liegt als die "Anfangspunkte" der bisherigen Zeitschiene. Die Durchführung des ordnungsgemäßen Wahlkampfes wird dennoch gewährleistet sein, da Erfahrungen aus bisherigen Landtagswahlkämpfen zeigen, dass Kandidatenaufstellungen in den allermeisten Fällen in dem nun im Gesetz festgelegten Zeitkorridor stattfinden.

#### Zu Nummer 3:

Die Änderung der Fristen in § 23 Abs. 3 ist bedingt durch die Notwendigkeit, die Fristen für die Wahl der Vertreterversammlung bzw. der Aufstellung der Wahlkreiskandidaten sowie die Festlegung der Veröffentlichungsfrist für den Wahltermin (Änderung § 18 Abs. 1) miteinander abzustimmen.

#### Zu Nummer 4:

Die Änderung des § 34 soll sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen möglichst eigenständig und selbstbestimmt die Wahlhandlung vornehmen und ihre Stimme auch ohne die Unterstützung von Hilfspersonen abgeben können. Daher sollen die Wahllokale mit entsprechenden Hilfsmitteln, insbesondere Wahlschablonen ausgestattet sein. Durch entsprechende Änderungen in der Landeswahlordnung wird die Vorschrift konkretisiert. Die Pflicht zur Anpassung der Regelungen im Thüringer Landeswahlgesetz und der Thüringer Landeswahlordnung ergibt sich insbesondere aus Artikel 4 Abs. 1 Buchst. b und Artikel 29 Buchst. a Punkt i der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie aus der Gleichstellungsbestimmung des Artikel 2 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

## Zu Ziffer II (Schwerpunkt: Änderung der Thüringer Landeswahlordnung):

In Ziffer II werden die notwendigen Folgeänderungen in der Thüringer Landeswahlordnung vorgenommen, die sich aus den Änderungsanträgen zum Landeswahlgesetz ergeben. Sie betreffen die Umsetzung des Rechts von Menschen mit Behinderungen und Hilfebedarf auf selbstbestimmte und eigenständige Stimmabgabe, insbesondere durch Festlegung der Barrierefreiheit bzw. ungehinderten Zugänglichkeit der Wahlräume und durch die Verpflichtung, dass in den Wahllokalen Hilfsmittel zur Stimmabgabe, insbesondere Wahlschablonen vorhanden sein müssen. Bedürfnisse und Bedarf der bzw. für Betroffene sowie praktische

Fragen der Umsetzung im Vorfeld kompetent zu klären, sind Ansprechpersonen von den öffentlichen Stellen zu benennen und werden Interessenverbände an der Wahlvorbereitung beteiligt.

Für die Fraktion:

Blechschmidt